

# **Satzung**

## **über örtliche Bauvorschriften**

### **zum Bebauungsplan "Ortszentrum" – 6. Änderung –**

### **(Planbereich "Alte Volksschule/Feuerwehr")**

Aufgrund von § 74 und § 75 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in den zuletzt geänderten Fassungen, hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 30.06.2020 zum Bebauungsplan "Ortszentrum" – 6. Änderung – (Planbereich "Alte Volksschule/Feuerwehr") örtliche Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung über örtliche Bauvorschriften ist der Lageplan vom 08.06.2020 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2**

#### **Bestandteile**

Der Inhalt der Satzung über örtliche Bauvorschriften ergibt sich aus den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen in der Fassung vom 08.06.2020 (Teil C - Textteil - der 6. Änderung des Bebauungsplans).

#### **§ 3**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer diesen aufgrund von § 74 LBO getroffenen Festsetzungen zuwiderhandelt.

#### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung über örtliche Bauvorschriften tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung dieser Satzung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:  
Pfalzgrafenweiler, den 30.06.2020

gez.

Dieter Bischoff  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Die Änderungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Pfalzgrafeweiler, Hauptstraße 1, 72285 Pfalzgrafeweiler, eingesehen werden.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs.1 Nrn. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung wird nach § 215 Abs.1 Nrn. 1-3 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.